



Jahresbericht 2015

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

INHALT

Vorwort	5
Allgemeine Angelegenheiten	7
Rechtsprechung	9
Wissenschaftliche Dienste.....	9
Bibliothek	9
Abteilung Information und Dokumentation	10
Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen.....	10
Informationsbesuche im Bundesfinanzhof	10
Besuch im Schweizerischen Bundesgericht	11
5. Steuerwissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof	11
100. Geburtstag des früheren Präsidenten des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Heinrich List.....	11
Besuch des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht	12
Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren.....	12
Besuch des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs	12
Moot Court im Bundesfinanzhof	13
Sino German Tax Forum 2015.....	13
Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....	15
Die Ergebnisse des Jahres 2015 auf einen Blick.....	17
Historischer Überblick.....	18
Einzeldarstellungen	19
Entwicklung der Eingänge im Jahr 2015.....	19
Aufgliederung der Eingänge.....	20
Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2015.....	23
Aufgliederung der Erledigungen.....	24
Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2015	27
Aufgliederung der unerledigten Verfahren	28
Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2015.....	29
Einkommensteuer.....	31
Steuerfreie Einnahmen.....	31
Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft.....	31
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung.....	31
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	32
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	32
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	32
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	33
Sonstige Einkünfte.....	33

Sonderausgaben / Altersvorsorgezulage	33
Außergewöhnliche Belastungen.....	34
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	34
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	34
Steuerermäßigung.....	34
Einkommensteuerveranlagung.....	34
Verlustabzug.....	34
Körperschaftsteuer	35
Umsatzsteuer.....	35
Erbschaft- und Schenkungsteuer	35
Grunderwerbsteuer.....	35
Versicherungsteuer	36
Marktordnungs- und Zollrecht.....	36
Sonstige	36
Zweitwohnungsteuer	36
Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung / Insolvenzrecht.....	36
Im Jahr 2015 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse	39
Einkommensteuer.....	41
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	41
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	41
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	42
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	42
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	43
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	44
Sonstige Einkünfte.....	44
Sonderausgaben	44
Familienleistungsausgleich	44
Einkommensteuerveranlagung / Tarif	45
Körperschaftsteuer	45
Gewerbesteuer	45
Umsatzsteuer.....	46
Erbschaft- und Schenkungsteuer	47
Stromsteuer	47
Zollrecht	47
Abgabenordnung.....	47
Insolvenzrecht.....	48

Im Jahr 2016 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung	49
Einkommensteuer.....	51
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	51
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	52
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	52
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	53
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	53
Sonstige Einkünfte.....	54
Sonderausgaben	54
Außergewöhnliche Belastungen.....	54
Einkommensteuertarif	55
Körperschaftsteuer	55
Internationales Steuerrecht	55
Umsatzsteuer.....	56
Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
Grunderwerbsteuer.....	57
Energiesteuer	58
Luftverkehrsteuer.....	58
Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung	58

VORWORT

Während früher die langen Verfahrenslaufzeiten in der Finanzgerichtsbarkeit ein Thema waren, kann sich der Steuerpflichtige heute darauf verlassen, dass Rechtsschutz beim Bundesfinanzhof schnell und zeitnah gewährt wird. Seit einigen Jahren beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer acht Monate und die Bearbeitungszeit von Revisionen, in denen die grundsätzlichen Rechtsfragen entschieden werden, weniger als 1 ¾ Jahre. Nur noch 99 der am Jahresende 2015 offenen Verfahren (rd. 5 %) sind vor 2014 beim Bundesfinanzhof eingegangen. Viele Entscheidungen des Bundesfinanzhofs gehen dabei zugunsten der Steuerpflichtigen aus; alleine bei den Revisionen liegt dieser Anteil auch im Jahr 2015 wieder über 40 %.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung Maßstab für die Auslegung und Anwendung des Steuerrechts. Deshalb legt der Bundesfinanzhof großen Wert auf eine Information der Öffentlichkeit über seine Urteile und Beschlüsse. Jeden Mittwoch finden interessierte Bürgerinnen und Bürger die neuesten Entscheidungen auf der Homepage des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de).

Der vorliegende Jahresbericht enthält nicht nur statistische Zahlen über die Geschäftsentwicklung. Er zeichnet auch ein Bild von den Schwerpunkten, mit denen sich die Rechtsprechung im vergangenen Jahr beschäftigt hat und gibt einen Ausblick auf die zu erwartenden Entscheidungen.

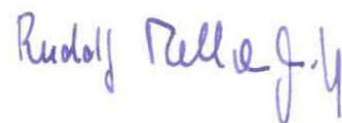
Viele Entscheidungen betreffen Alltagsfragen und damit eine große Zahl von Steuerpflichtigen. So befasste sich der Bundesfinanzhof im Jahr 2015 unter anderem mit Fragen der regelmäßigen Arbeitsstätte, den Fahrtaufwendungen, dem Arbeitszimmer oder mit dem Werbungskostenabzug bei Feiern aus beruflichem und privatem Anlass. Auch die Abzugsfähigkeit außergewöhnlicher Belastungen (Adoptionskosten, behinderungsbedingte Umbaukosten, Arzneimittel bei Diätverpflegung) oder die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen war häufig Gegenstand von Urteilen des Bundesfinanzhofs. Einen Schwerpunkt bildeten 2015 die Entscheidungen zur Abgeltungssteuer. In diesem Zusammenhang ging es insbesondere um die Frage der für den Steuerpflichtigen günstigeren Besteuerung nach der allgemeinen tariflichen Einkommensteuer oder der Abgeltungssteuer (sog. Günstigerprüfung). Mit dem Urteil über die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten aufgrund eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses hat der Bundesfinanzhof eine wichtige Grundsatzfrage entschieden. Für die Abgeltungssteuer ist noch einmal bestätigt worden, dass das Werbungskostenabzugsverbot den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält. In der Umsatzsteuer stand die Steuerbefreiung ärztlicher und sozialer Leistungen im Mittelpunkt (Heilbehandlung durch Privatkrankenhäuser, zahnärztliche Heilbehandlung, Pflegeleistungen, Schönheitsoperationen). Immer öfter muss sich der Bundesfinanzhof mit der digitalen Steuerverwal-

tung beschäftigen (elektronische Einkommensteuererklärung, E-Mail ohne elektronische Signatur, Speicherung digitaler Steuerdaten, Zugriff auf Kassendaten). Besondere Beachtung in der Öffentlichkeit fanden nicht zuletzt die Entscheidungen zu kommunalen Tourismusabgaben oder der Zweitwohnungssteuer.

Auch in Zukunft sind zahlreiche wichtige Entscheidungen zu erwarten, die für viele Steuerpflichtige von Interesse sind. In mehreren Verfahren geht es erneut um Fahrtaufwendungen (Entfernungspauschale, Nutzung von Firmenwagen). Die steuerliche Berücksichtigung von Scheidungskosten ab dem Jahr 2013 ist Gegenstand mehrerer Revisionen. Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben (Berücksichtigung von Erstattungen für Krankenversicherungsbeiträge, Riester-Verträge, Selbstbehaltsleistungen in privaten Krankenversicherungsverträgen, Schulgeldzahlungen) entfalten eine große Breitenwirkung. Für Familien sind die Entscheidungen zum Kindergeldrecht bei Sozialleistungsempfängern, bei arbeitssuchenden oder arbeitsunfähigen Kindern wichtig. Die anstehenden Entscheidungen zur Umsatzsteuer betreffen die Steuerbelastung von Lieferungen und Leistungen für viele Bürger (Steuersatz bei „Online-Ausleihe“, Zuschüsse zum Betrieb einer Mensa, verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer, Übernachtungen in Jugendherbergen, Sachprämien für gesammelte Treuepunkte). Dass auch die Freizeitbetätigung der Bürgerinnen und Bürger steuerliche Relevanz hat, zeigen die anhängigen Verfahren zur Gemeinnützigkeit von Turnier-Bridge oder die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft eines Pokerspielers. Die ganze Bandbreite der steuerrechtlichen Fragen, die den Bundesfinanzhof beschäftigen, zeigt die Übersicht der im Jahr 2015 eingegangenen Revisionen und der zu erwartenden Entscheidungen von besonderer Bedeutung (S. 39 ff., S. 49 ff.).

Die Rechtsprechung ist die zentrale Aufgabe des Bundesfinanzhofs. Die Richterinnen und Richter beteiligen sich jedoch auch an dem fachwissenschaftlichen Dialog und dem Gedankenaustausch mit ausländischen Gästen und Gerichten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das 5. Steuerwissenschaftliche Symposium im Bundesfinanzhof, bei dem Wissenschaftler und Bundesrichter im März 2015 wiederum aktuelle Steuerrechtsfragen diskutiert haben. Für den steuerrechtlichen Nachwuchs hat der Moot Court im Bundesfinanzhof, der im Oktober 2015 zum sechsten Mal stattgefunden hat, eine große Bedeutung. Internationale Kontakte bestanden im vergangenen Jahr insbesondere mit Österreich, der Schweiz und China.

München, den. 27. Januar 2016



Präsident des Bundesfinanzhofs

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen die anhaltend positive Entwicklung der letzten Jahre. Die Folge ist, dass die Entscheidungen zeitnäher ergehen können.

Im Jahr 2015 haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs insgesamt 2.721 Verfahren erledigt. Die Erledigungen sind zwar - verglichen mit denen des Vorjahres - rückläufig, übersteigen allerdings noch deutlich die Zahl der eingegangenen Fälle. Im Ergebnis konnte so der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2015 nochmals reduziert werden und hat sich mit nunmehr 1.857 weit unter der Grenze von 2.000 eingependelt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof hat sich bereits seit mehreren Jahren bei acht Monaten stabilisiert. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Sie beträgt im Berichtsjahr 20 Monate (nach 19 Monaten im Vorjahr). Bei den Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Bearbeitungsdauer - wie im Vorjahr - bei sechs Monaten.

Leicht gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2015 für alle Verfahren 19 % gegenüber 21 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 41 % (42 % in 2014), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (17 % in 2014).

Auch im Berichtsjahr 2015 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. Nur noch 99 der zum Jahresende offenen Verfahren (rd. 5 %) sind vor 2014 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit 14 Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2015 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter jeweils ca. 700 laufende Loseblattausgaben sowie Periodika).

Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2015 auf knapp 4000 Bände. Über alle Neuzugänge wird monatlich im Intranet informiert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2015 knapp 300 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Hauses ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar.

Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 2.291 Rechtsprechungsdokumente (814 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.358 Entscheidungen der Finanzgerichte, 119 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.632 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 523 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 29 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 124 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu <<http://www.juradmin.eu>> unter „case law“) wurden 23 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2015 waren rd. 68.000 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 61.080 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 127.400 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 76 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 215 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / VERANSTALTUNGEN

Informationsbesuche im Bundesfinanzhof

Im Berichtsjahr haben 83 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei

um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof in den Monaten April, Mai und Juli Delegationen aus der Volksrepublik China (u.a. hohe Vertreter der Verwaltung der Provinz Guandong und Mitglieder des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik) empfangen, die sich über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts informierten.

Besuch im Schweizerischen Bundesgericht

Am 19. und 20. Februar 2015 hat eine Delegation des Bundesfinanzhofs dem Schweizerischen Bundesgericht an seinem Sitz in Lausanne einen Gegenbesuch abgestattet. Schwerpunkt der Arbeitstagung bildeten dabei aktuelle steuerrechtliche Fragen, unter anderem die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Europarechts für Deutschland und die Schweiz im Bereich des Steuerrechts. Ein weiteres Diskussionsthema betraf die Digitalisierung gerichtlicher Streitverfahren.

5. Steuerwissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof

Zum fünften Mal fand am 17. März 2015 ein steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof statt, an dem wiederum zahlreiche Ordinarien steuerrechtlicher Lehrstühle aus Deutschland und Österreich sowie die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. In einem ersten Teil beschäftigte sich das anwesende Fachpublikum mit der Entwicklung des Steuerverfassungsrechts. Anschließend ging es um die Frage, ob und inwieweit steuerliche Missbrauchsvorschriften auf steuerliche Gestaltungen angewendet werden können. Ein ausführlicher Bericht zu den Diskussionsbeiträgen wurde in einer Beilage zu einer steuerlichen Fachzeitschrift veröffentlicht.

100. Geburtstag des früheren Präsidenten des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Heinrich List

Am 15. März 2015 hat der frühere Präsident des Bundesfinanzhofs Professor Dr. Heinrich List sein 100. Lebensjahr vollendet.

Heinrich List war 28 Jahre - die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen - der höchsten Instanz der Finanzgerichtsbarkeit auf das Engste verhaftet. Als sechster Präsident des Bundesfinanzhofs hat er sich insbesondere für eine eigenständige, den anderen Gerichtsbarkeiten gleichgestellte Finanzgerichtsbarkeit eingesetzt.

Am 20. März 2015 lud der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas aus diesem Anlass zu einer Feierstunde in den Räumlichkeiten des Bundesfinanzhofs ein. Der ehemalige Bundesminister der Justiz Dr. Hans-Jochen Vogel, in dessen Amtszeit der Jubilar zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs ernannt worden ist, hat ebenfalls an der Feierstunde teilgenommen.

Besuch des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht

Eine Delegation des Bundesfinanzhofs unter der Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff besuchte am 23. März 2015 das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Vizepräsident Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof und weitere Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts empfingen die Besucher zu Fachgesprächen. Die Themen der Fachgespräche erstreckten sich u.a. auf den vorläufigen Rechtsschutz gegen Steuerbescheide bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Norm und auf die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gestaltungen bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von Steuernormen.

Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren

Am 20. Mai 2015 haben sich Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer mit Vertretern des Bundesfinanzhofs zu einem mehrstündigen Fachgespräch im Bundesfinanzhof getroffen. Der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff hieß die Delegation unter Leitung des Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Hansjörg Staehle herzlich willkommen und betonte die große Bedeutung eines regelmäßigen Meinungsaustausches mit der Anwaltschaft, die als Prozessvertreter der Steuerbürger eine wichtige Funktion im finanzgerichtlichen Verfahren wahrnimmt.

Gegenstand des Fachgesprächs waren unter anderem neue Methoden der Außenprüfung (z.B. summarische Risikoprüfung) und ihre Auswirkungen auf den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen. Auch die anstehende Modernisierung des steuerlichen Verfahrensrechts und ihre Auswirkungen auf das Prozessrecht wurden erörtert. Die Vertreter des Bundesfinanzhofs informierten die Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer zudem über die anstehenden Änderungen durch den elektronischen Rechtsverkehr.

Besuch des österreichischen Verwaltunggerichtshofs

Mit einem neuerlichen Besuch des österreichischen Verwaltunggerichtshofs in München (24. und 25. Juni 2015) wurde eine langjährige Tradition des Gedankenaustausches fortgesetzt. Die österreichischen Gäste wurden vom Präsidenten des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff empfangen. Im Mittelpunkt der Fachgespräche stand der Austausch über neuere Entscheidungen zu Fragen der Doppelbesteuerung sowie der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die nationale Steuerrechtsprechung. Außerdem wurden aktuelle Fragen des Umsatzsteuerrechts erörtert, das maßgeblich von der für beide Gerichte vorgefälligen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geprägt ist.

Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat im Bundesfinanzhof am 29. und 30. Oktober 2015 zum sechsten Mal der sog. Moot Court zum Steuerrecht stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, d.h. beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studententeams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Ludwig-Maximilians-Universität München errungen hat, war wiederum mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

Sino German Tax Forum 2015

Am Rande des Sino German Tax Forum 2015 in München kam es am 30. November 2015 im Bundesfinanzhof zu einem intensiven Austausch zwischen deutschen und chinesischen Steuerrechtlern. Im Vordergrund des Gesprächs standen der außergerichtliche und gerichtliche Rechtsschutz in Steuersachen in der BRD. Auf großes Interesse stieß auch das Verhältnis zwischen Steuerrecht und Steuerstrafrecht.

DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2015 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2015		1.946
Eingänge		
Revisionen	610	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.423	
sonstige Beschwerden	152	
(Entschädigungs-)Klagen	9	
Erinnerungen	122	
Anhörungsürügen	82	
sonstige Verfahrenssachen	233	
Verfahren Großer Senat	1	
		2.632
Insgesamt anhängig		4.578
Erledigungen		
Revisionen	657	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.473	
sonstige Beschwerden	142	
(Entschädigungs-)Klagen	14	
Erinnerungen	113	
Anhörungsürügen	80	
sonstige Verfahrenssachen	240	
Verfahren Großer Senat	2	
		2.721
Anhängig blieben am 31. Dezember 2015		1.857

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:

unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 13)	688	= 29,5 v.H.
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 121)	1.201	= 51,5 v.H.
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 48)	166	= 7,1 v.H.
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 93)	278	= 11,9 v.H.
Summe	2.333	= 100,0 v.H.

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	3.069	3.046	2.259
2015	2.632	2.721	1.857

EINZELDARSTELLUNGEN

Entwicklung der Eingänge im Jahr 2015

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2015	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2015
Revisionen	956	351	610	263	1.566
Nichtzulassungsbeschwerden	816	61	1.423	97	2.239
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	8	2	23	1	31
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	42	1	129	2	171
Entschädigungsklagen	7	0	6	0	13
sonstige Klagen	2	0	3	0	5
Erinnerungen	12	0	122	0	134
Anhörungsrügen	12	0	82	0	94
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	12	0	29	0	41
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	77	0	204	3	281
Verfahren Großer Senat	2	1	1	0	3
Summe	1.946	416	2.632	366	4.578

Aufgliederung der Eingänge

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	324	190	514
Kindergeld	52	71	123
Körperschaftsteuer	39	47	86
Doppelbesteuerung	20	8	28
Außensteuerrecht	5	3	8
Umwandlungssteuerrecht	4	3	7
Eigenheimzulage	0	1	1
Gewerbsteuerermessbetrag	53	18	71
Bewertung	7	12	19
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31	25	56
Grundsteuerermessbetrag	2	3	5
Grunderwerbsteuer	26	21	47
Investitionszulage	8	2	10
Kraftfahrzeugsteuer	2	0	2
Umsatzsteuer	106	67	173
Steuerberatungsrecht	2	2	4
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	23	15	38
Verfahrensrecht (AO/FGO)	208	109	317
Sonstige	44	13	57
Summe	956	610	1.566

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	218	463	681
Kindergeld	60	76	136
Körperschaftsteuer	46	72	118
Doppelbesteuerung	9	19	28
Außensteuerrecht	0	2	2
Umwandlungssteuerrecht	0	5	5
Eigenheimzulage	3	5	8
Gewerbesteuermessbetrag	29	36	65
Bewertung	4	11	15
Erbschaft- und Schenkungsteuer	15	34	49
Grundsteuermessbetrag	3	4	7
Grunderwerbsteuer	21	20	41
Investitionszulage	8	5	13
Kraftfahrzeugsteuer	7	7	14
Umsatzsteuer	101	157	258
Steuerberatungsrecht	12	21	33
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	25	25	50
Verfahrensrecht (AO/FGO)	231	436	667
Sonstige	24	25	49
Summe	816	1.423	2.239

Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	Eingänge
natürliche Personen	1.972
Personengesellschaften	202
Aktiengesellschaften	39
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	309
sonstige Rechtsformen	110
Summe	2.632

Rechtsmittelführer	Eingänge
Steuerpflichtiger	2.256
Verwaltung	366
Sonstige	10
Summe	2.632

Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2015

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Urteile		
Revisionen	485	170
Entschädigungsklagen	3	0
Beschlüsse nach § 126a FGO	26	1
Sachbeschlüsse		
Nichtzulassungsbeschwerden	738	83
Aussetzung der Vollziehung	39	3
Anhörungsrügen	39	0
Hauptsacheerledigungen, Erledigungen sonstiger Beschwerden u.a.	313	4
Unzulässigkeitsbeschlüsse, -urteile		
Revisionen/ Entschädigungsklagen	15	5
Nichtzulassungsbeschwerden	519	8
Aussetzung der Vollziehung	13	0
Anhörungsrügen	38	0
andere (z.B. Richterablehnung, Anträge auf Prozesskostenhilfe, einstweilige Anordnungen)	103	0
Anderweitige Erledigungen		
Zurücknahmen	277	51
Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach § 126a FGO	17	2
Löschungen	21	0
Vorlagebeschlüsse	6	0
sonstige	67	25
Verfahren Großer Senat	2	1
Summe	2.721	353

Im Laufe des Jahres 2015 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

Aufgliederung der Erledigungen

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.333 Entscheidungen sind 437 (19 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

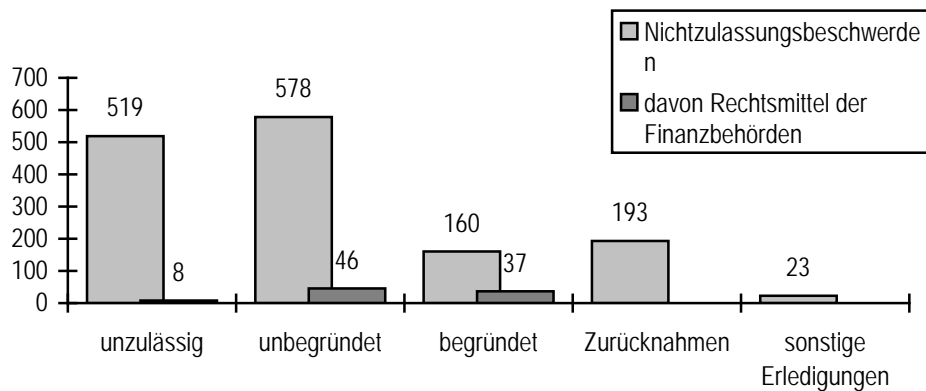
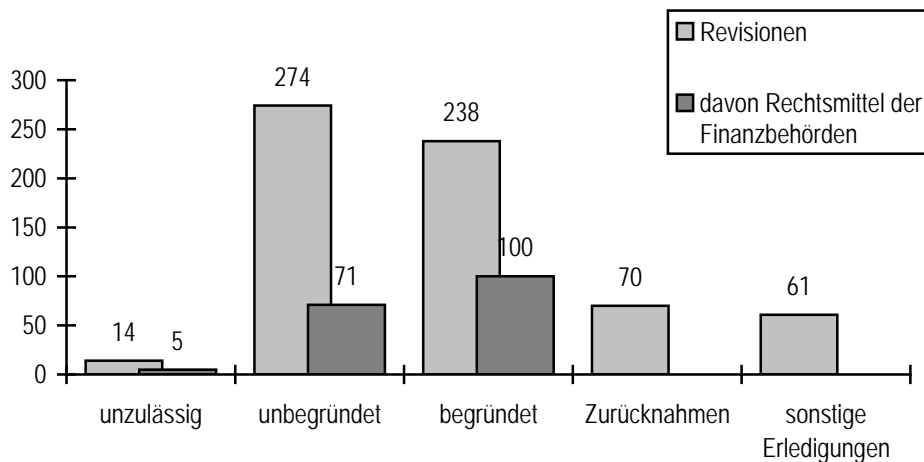
Von den 675 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 13 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 156 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 413 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	14	519
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	5	8
Unbegründet	274	578
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	71	46
Begründet	238	160
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	100	37
Zurücknahmen	70	193
Vorlagebeschlüsse	6	
Sonstige	55	23
Summe	657	1.473



Mündliche Verhandlungen

In 218 = 9 v.H. (Vorjahr 208 = 8 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2015 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 162 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 56 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 139 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 128 Fällen rechtskräftig geworden.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2015 insgesamt 2.333 Entscheidungen sind 318 (= 14 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 71 Pressemitteilungen herausgegeben.

Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2015

	anhängig im Jahr 2015	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2015	davon Finanzver- waltung	unerledigt im Jahr 2015	davon Finanzver- waltung
Revisionen	1.566	614	657	231	909	383
Nichtzulassungsbeschwerden	2.239	158	1.473	114	766	44
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	31	3	25	3	6	0
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	171	3	117	2	54	1
Entschädigungsklagen	13	0	10	0	3	0
sonstige Klagen	5	0	4	0	1	0
Erinnerungen	134	0	113	0	21	0
Anhörungsrügen	94	0	80	0	14	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	41	0	31	0	10	0
andere (z.B. Anträge Prozesskostenhilfe)	281	3	209	2	72	1
Verfahren Großer Senat	3	1	2	1	1	0
Summe	4.578	782	2.721	353	1.857	429

Aufgliederung der unerledigten Verfahren

Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2014 (= 2.259)	1.1.2015 (=1.946)	1.1.2016 (=1.857)
2010	23	3	1
2011	119	18	-
2012	348	75	11
2013	1.769	346	87
2014		1.504	311
2015			1.447

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	20
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	8

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHRE 2015

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2015 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreie Einnahmen aus der Aufnahme von Pflegepersonen in den eigenen Haushalt
(Urteil vom 5. November 2014 VIII R 29/11) PM Nr. 37

Besteuerung von Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen und anderer
Versorgungseinrichtungen privater Arbeitgeber an deutsche Grenzgänger ab 2005
(Urteile vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10, VIII R 39/10 und vom
2. Dezember 2014 VIII R 40/11) PM Nr. 44

Steuerfreiheit von Trinkgeldern
(Urteil vom 18. Juni 2015 VI R 37/14) PM Nr. 64

Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft

Gewinnminderung bei Holzeinschlag im Forstbetrieb
(Urteil vom 18. Februar 2015 IV R 35/11) PM Nr. 28

Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Moderation von Werbesendungen keine freiberufliche, sondern gewerbliche Tätigkeit
(Urteil vom 16. September 2014 VIII R 5/12) PM Nr. 2

Abschreibung bei Erwerb von Schiffsfondsanteilen auf dem sog. Zweitmarkt
(Urteil vom 20. November 2014 IV R 1/11) PM Nr. 9

Ansatz der Entfernungspauschale statt der tatsächlichen Kosten für regelmäßige Fahrten
eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber
(Urteil vom 22. Oktober 2014 X R 13/13) PM Nr. 10

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges
Sonderbetriebsvermögen
(Urteil vom 16. April 2015 IV R 1/12) PM Nr. 43

Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“ nur unter Einschränkungen zulässig
(Urteil vom 25. März 2015 X R 20/13) PM Nr. 51

Vermarktungskostenzuschuss eines Filmfonds kann als partiarisches Darlehen zu
beurteilen sein
(Urteil vom 21. Mai 2015 IV R 25/12) PM Nr. 55

Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können der Einkommensteuer unterliegen
(Urteil vom 16. September 2015 X R 43/12) PM Nr. 63

Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei Personenunternehmen ist verfassungsgemäß
(Urteil vom 10. September 2015 IV R 8/13) PM Nr. 76

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit selbständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte
(Urteil vom 16. Juli 2014 VIII R 41/12) PM Nr. 3

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften
(Urteil vom 27. August 2014 VIII R 6/12) PM Nr. 11

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen
(Urteil vom 23. Oktober 2014 III R 19/13) PM Nr. 12

Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller
(Urteil vom 11. November 2014 VIII R 3/12) PM Nr. 16

Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden
(Urteil vom 5. November 2014 VIII R 13/12) PM Nr. 32

Kein Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten Dienstwagens eines Arbeitnehmers
(Urteil vom 16. Juli 2015 III R 33/14) PM Nr. 77

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Regelmäßige Arbeitsstätte in der Probezeit und bei befristeter Beschäftigung
(Urteil vom 6. November 2014 VI R 21/14) PM Nr. 5

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig
(Beschlüsse vom 17. Juli 2014 VI R 2/12, VI R 8/12) PM Nr. 73

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier des Geburtstags und der Bestellung zum Steuerberater
(Urteil vom 8. Juli 2015 IV R 46/14) PM Nr. 73

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Systemwechsel zur Abgeltungsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008 angefallene Schuldzinsen, wenn die damit zusammenhängenden Kapitaleinkünfte 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen
(Urteil vom 27. August 2014 VIII R 60/13) PM Nr. 6

Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen Ehegatten
(Urteil vom 28. Januar 2015 VIII R 8/14) PM Nr. 19

Abgeltungsteuer: Auch bei sog. Günstigerprüfung kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten

(Urteil vom 28. Januar 2015 VIII R 13/13) PM Nr. 20

Abgeltungsteuer: Antrag auf sog. Günstigerprüfung

(Urteil vom 12. Mai 2015 VIII R 14/13) PM Nr. 59

Abgeltungsteuer: Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung möglich

(Urteil vom 28. Juli 2015 VIII R 50/14) PM Nr. 66

Abgeltungsteuer: Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erfordert keinen maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft

(Urteil vom 25. August 2015 VIII R 3/14) PM Nr. 68

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zinsswap-Geschäfte gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

(Urteil vom 13. Januar 2015 IX R 13/14) PM Nr. 29

Sonstige Einkünfte

Privates Veräußerungsgeschäft: Der außerhalb der Veräußerungsfrist liegende Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung hindert die Besteuerung nicht

(Urteil vom 10. Februar 2015 IX R 23/13) PM Nr. 23

Besteuerung von Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen und anderer Versorgungseinrichtungen privater Arbeitgeber an deutsche Grenzgänger ab 2005

(Urteile vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10, VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11) PM Nr. 44

Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung sind ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar

(Urteile vom 12. Mai 2015 VIII R 4/15 und VIII R 35/14) PM Nr. 60

Sonderausgaben / Altersvorsorgezulage

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung

(Urteil vom 21. Januar 2015 X R 7/13) PM Nr. 33

Abzug von Kinderbetreuungskosten für geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf Empfängerkonto

(Urteil vom 18. Dezember 2014 III R 63/13) PM Nr. 38

Außergewöhnliche Belastungen

Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastungen: Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung

(Urteil vom 10. März 2015 VI R 60/11) PM Nr. 48

Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen

(Urteil vom 2. Juni 2015 VI R 30/14) PM Nr. 49

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung

(Urteil vom 14. April 2015 VI R 89/13) PM Nr. 50

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld für ein „beschäftigungsloses“ Kind trotz selbständiger Tätigkeit

(Urteil vom 18. Dezember 2014 III R 9/14) PM Nr. 34

Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums

(Urteil vom 23. Juni 2014 III R 38/14) PM Nr. 74

Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung

(Urteil vom 3. September 2015 VI R 9/15) PM Nr. 78

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltszugehörigkeit

(Urteil vom 5. Februar 2015 III R 9/13) PM Nr. 47

Steuerermäßigung

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

(Urteil vom 6. November 2014 VI R 1/13) PM Nr. 7

Haushaltsnahe Dienstleistung: Versorgung und Betreuung eines Haustieres begünstigt

(Urteil vom 3. September 2015 VI R 13/15) PM Nr. 79

Einkommensteuerveranlagung

Einkommensteuerentrichtungspflicht bei Zwangsverwaltung

(Urteil vom 10. Februar 2015 IX R 23/14) PM Nr. 41

Verlustabzug

Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen

(Urteil vom 13. Januar 2015 IX R 22/14) PM Nr. 30

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer
(Urteil vom 15. Januar 2015 I R 69/12) PM Nr. 40

UMSATZSTEUER

Steuerfreiheit von Schönheitsoperationen
(Urteil vom 4. Dezember 2014 V R 16/12) PM Nr. 13

Steuerfreie Heilbehandlungen durch Privatkrankenhäuser
(Urteil vom 23. Oktober 2014 V R 20/14) PM Nr. 15

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines „Reihengeschäfts“;
Vertrauensschutz
(Urteil vom 25. Februar 2015 XI R 15/14) PM Nr. 25

Steuerfreiheit zahnärztlicher Heilbehandlung
(Urteil vom 19. März 2015 V R 60/14) PM Nr. 31

Vorsteuerabzug im Insolvenzverfahren
(Urteil vom 15. April 2015 V R 44/14) PM Nr. 39

Zur Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber bis 2008 und ab 2009
(Urteile vom 18. März 2015 XI R 8/13, XI R 38/13) PM Nr. 42

EuGH-Vorlage zur Reichweite des Vorsteuerausschlusses bei einem zu weniger als 10 %
für steuerpflichtige Umsätze und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
genutzten Gegenstand
(Beschluss vom 16. Juni 2015 XI R 15/13) PM Nr. 52

Umsatzsteuer bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen (z.B. „eBay“)
(Urteil vom 12. August 2015 XI R 43/13) PM Nr. 65

Arbeitsvermittlungsleistungen einer privaten Arbeitsvermittlerin an Arbeitsuchende
(Urteil vom 29. Juli 2015 XI R 35/13) PM Nr. 69

Pflegeleistungen durch Mitglieder eines Vereins können umsatzsteuerfrei sein
(Urteil vom 18. August 2015 V R 13/14) PM Nr. 71

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Steuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung?
(Urteil vom 23. Juni 2015 II R 39/13) PM Nr. 61

GRUNDERWERBSTEUER

Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Steuer
(Urteil vom 3. März 2015 II R 9/14) PM Nr. 35

Erbengemeinschaft als selbständiger Rechtsträger in der Grunderwerbsteuer
(Urteil vom 12. Februar 2014 II R 46/12) PM Nr. 32

VERSICHERUNGSTEUER

Keine Versicherungsteuer auf Sportinvaliditätsversicherungen
(Urteil vom 17. Dezember 2014 II R 18/12) PM Nr. 14

MARKTORDUNGS- UND ZOLLRECHT

Keine zollrechtliche Mitwirkungspflicht des Fahrzeugherstellers beim Reimport seiner
Fahrzeuge
(Urteil vom 11. November 2014 VII R 21/12) PM Nr. 24

SONSTIGE

Verfassungsmäßigkeit der bremischen Tourismusabgabe und der hamburgischen Kultur-
und Tourismustaxe
(Urteile vom 15. Juli 2015 II R 32/14, II R 33/14) PM Nr. 72

ZWEITWOHNUNGSTEUER

Hamburger Zweitwohnungsteuer: Befreiung für aus beruflichen Gründen gehaltene
Nebenwohnung eines Verheirateten verfassungsgemäß
(Urteil vom 30. September 2015 II R 13/14) PM Nr. 82

ABGABENORDNUNG / FINANZGERICHTSORDNUNG / INSOLVENZRECHT

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
(Beschluss vom 9. Oktober 2014 GrS 1/13) PM Nr. 8

Wirksame Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax
(Urteil vom 8. Oktober 2014 VI R 82/13) PM Nr. 1

Kein Billigkeitserlass bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil
(Urteil vom 21. Januar 2015 X R 40/12) PM Nr. 22

Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten eines Einzelunternehmens im Rahmen einer
Außenprüfung
(Urteil vom 16. Dezember 2014 X R 42/13) PM Nr. 27

Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“
(Urteil vom 10. Februar 2015 IX R 18/14) PM Nr. 45

Kindergeld - Kein Einspruch gegen die in der Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

(Urteil vom 13. Mai 2015 III R 8/14) PM Nr. 56

Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur

(Urteil vom 13. Mai 2015 III R 26/14) PM Nr. 57

Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung

(Urteil vom 16. Dezember 2014 VIII R 52/12) PM Nr. 58

Berechnung der Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft

(Urteil vom 22. April 2015 IV R 13/12) PM Nr. 70

Steuererstattung nach Insolvenzeröffnung: Befreiende Wirkung der Zahlung trotz falschen Zahlungsempfängers

(Urteil vom 18. August 2015 VII R 24/13) PM Nr. 81

Auskunftsersuchen an Dritte: Ohne vorherige Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nur sehr eingeschränkt möglich

(Urteil vom 29. Juli 2015 X R 4/14) PM Nr. 83

IM JAHR 2015 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Hofüberlassung gegen Versorgung: Die aufgrund eines Wirtschaftsüberlassungsvertrags übernommenen Leistungen des Nutzungsberechtigten sind als Sonderausgabe (dauernde Last) nicht abziehbar, weil sie nach neuer Rechtslage Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen nicht mehr gleichzustellen sind. In den Verfahren IV R 13/15 und IV R 14/15 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob die aufgrund eines solchen Vertrags geleisteten Zahlungen des Sohnes an seine Eltern für die Nutzungsüberlassung des Hofes hingegen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft steuermindernd zu berücksichtigen sind, wenn der Überlassungsvertrag u.a. eine sog. Abänderbarkeitsvereinbarung enthält.

Reitpferde: Im Verfahren IV R 19/15 ist streitig, ob eine Personengesellschaft mit dem Zukauf, der Ausbildung und dem Verkauf hochwertiger Reitpferde gewerbliche Einkünfte erzielt oder ob es sich dabei um eine den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugehörige Tierhaltung handelt, deren Gewinn nach steuerbegünstigten Durchschnittssätzen ermittelt werden darf.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts - strenge versus modifizierte Trennungstheorie: Wird ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten innerhalb der betrieblichen Sphären von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) übertragen, ist dieser Transfer ertragsteuerlich dahingehend privilegiert, dass kein steuerbarer Gewinn entsteht. Auf Vorlage des X. Senats (X R 28/12) wird der Große Senat des Bundesfinanzhofs im Verfahren GrS 1/16 zur Reichweite dieser Steuerprivilegierung für den Fall Stellung nehmen, dass ein Grundstück teils privilegiert gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und teils gegen ein (nicht privilegiertes verbilligtes) Entgelt aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer betrieblichen Personengesellschaft übertragen wird. Nach der vom IV. Senat vertretenen sog. modifizierten Trennungstheorie komme es dabei nur dann zu einer Gewinnrealisation, wenn die Gegenleistung (Teilentgelt) den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts übersteigt. Der X. Senat vertritt in seinem Vorlagebeschluss demgegenüber die Auffassung der sog. strengen Trennungstheorie. Danach komme es bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts stets zu einer anteiligen Gewinnrealisation, weil der Vorgang in einen entgeltlichen und einen (privilegiert) unentgeltlichen Teil aufzuteilen sei.

Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge: Im Verfahren IV R 12/15 hat der Vater seinen Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zunächst als Kommanditisten in seine ein Bauunternehmen betreibende Personengesellschaft aufgenommen (teilweise Übertragung der Gesellschaftsanteile). Das dem Vater persönlich

gehörende und an die Gesellschaft vermietete Betriebsgrundstück hat er seinem Sohn hingegen nicht übertragen. Der IV. Senat wird zu beurteilen haben, ob die Aufnahme des Sohnes in die Gesellschaft steuerneutral erfolgen konnte, wenn der Vater im „engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ das vormals zurückbehaltene Grundstück in eine andere Gesellschaft überträgt, an der er ebenfalls beteiligt ist.

Behandlung von Kursverlusten im Ertragsteuerrecht: Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren mindern die Steuerlast grundsätzlich nur eingeschränkt, es sei denn, dass diese dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind. Im Verfahren IV R 25/15 wird der IV. Senat mit der Frage befasst sein, ob ein Aktiendepot eines Gesellschafters dem betrieblichen (Sonder-)Bereich der Gesellschaft zuzuordnen ist, weil es der Sicherung eines betrieblichen Darlehens gedient hat und deshalb etwaige Kursverluste uneingeschränkt steuermindernd zu berücksichtigen sind.

Minderung des Veräußerungserlöses durch vertragliche Vereinbarung: Im Revisionsverfahren IX R 40/15 streiten die Beteiligten darüber, ob der aus dem Aktienverkauf erzielte Veräußerungsgewinn dadurch steuerlich gemindert wurde, dass bereits vor dem Verkauf die Übertragung eines Teils des Veräußerungserlöses an den Ehegatten vereinbart worden ist.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Mehrergebnisse aufgrund einer Betriebsprüfung: Gegenstand des Verfahrens III R 17/15 ist die Zurechnung von Mehrergebnissen aufgrund einer Betriebsprüfung bei aufgelösten Mitunternehmerschaften. Der III. Senat wird voraussichtlich klären, wie es sich auswirkt, dass ein Erstattungsanspruch der übrigen Gesellschafter gegen den Mitgesellschafter, dem der Mehrgewinn wirtschaftlich zugute gekommen ist, in einem einheitlichen Auseinandersetzungsanspruch aufgeht.

Betrieb einer Blindenführhundeschule als freiberufliche Tätigkeit: Das Verfahren VIII R 11/15 bietet dem VIII. Senat Gelegenheit zur Stellungnahme, ob der Inhaber einer Hundeschule, in der Blindenführhunde ausgebildet werden, unterrichtend bzw. erzieherisch tätig ist, oder ob hierfür erforderlich ist, dass diese Tätigkeit gegenüber Menschen ausgeübt wird.

Heileurythmie als freiberufliche Tätigkeit: Im Verfahren VIII R 26/15 wird der VIII. Senat zu entscheiden haben, ob ein Heileurythmist eine ähnliche Tätigkeit im Sinne § 18 EStG ausübt, die derjenigen des Katalogberufes „Heilpraktiker“ oder „Krankengymnast“ oder eines anderen als ähnlich anerkannten Berufes vergleichbar ist.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale: Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (seit 2014; bis 2013: „regelmäßige Arbeitsstätte“) werden durch die Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Benutzt der Steuerpflichtige öffentliche Verkehrsmittel, so ist jedoch der volle Abzug der Aufwendungen

gestattet. In dem Verfahren VI R 4/15 wird der VI. Senat zu klären haben, ob durch diese Regelung PKW-Fahrer gegenüber den Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel unverhältnismäßig benachteiligt werden und deshalb ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vorliegt.

Werbungskostenabzug für die Feier eines Dienstjubiläums: Gegenstand des Verfahrens VI R 24/15 ist die Frage, ob Aufwendungen eines Steuerpflichtigen (hier: Sachgebietsleiter eines Finanzamts) für die Feier seines 40-jährigen Dienstjubiläums als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Zahlungen eines Sportverbands an Vereinsspieler als Arbeitslohn: Zuwendungen durch Dritte sind Arbeitslohn, wenn sie ein Entgelt „für“ eine Leistung bilden, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Dabei muss sich die Zuwendung für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. In dem Verfahren VI R 26/15 ist streitig, ob die Zahlungen eines Sportverbands an Vereinsspieler für die Teilnahme an Länder- und Auswahlspielen, sowie an Vorbereitungslehrgängen und Trainingslagern, als Arbeitslohn des Vereins anzusehen ist.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verlust einer Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen: Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 13/15 dazu Stellung nehmen müssen, ob der Totalausfall einer privaten Darlehensforderung wegen Insolvenz des Darlehensnehmers nach dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer und der Abkehr von der Nichtsteuerbarkeit von Vorgängen auf der Vermögensebene zu steuerwirksamen Verlusten führt.

Ermittlung der Beteiligungsgrenze für den Ausschluss der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG: Im Verfahren VIII R 27/15 wird der VIII. Senat zu prüfen haben, ob auch mittelbare Beteiligungen bei der Ermittlung der 10%igen Beteiligungsgrenze zu berücksichtigen sind, welche für den Steuerpflichtigen zwingend zu einer Besteuerung seiner Einkünfte im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nach dem progressiven Einkommensteuertarif unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten zur Folge hat.

Ermittlung der Beteiligungsgrenze für das Wahlrecht zur Regelbesteuerung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG: Im Verfahren VIII R 1/15 ist darüber zu entscheiden, ob dem Steuerpflichtigen auch eine mindestens 1%ige mittelbare Beteiligung (über einen Organträger) ein Wahlrecht zur Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif und dem damit verbundenen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten eröffnet oder es andernfalls bei der sog. Abgeltungssteuer verbleibt.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Entfernungspauschale bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Im Revisionsverfahren IX R 18/15 streiten die Beteiligten darüber, ob Aufwendungen für Fahrten zu mehreren Vermietungsobjekten jeweils in Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Kosten oder lediglich in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer) als Werbungskosten abgezogen werden können.

Sonstige Einkünfte

Entschädigung als Ersatz für entgangene Einnahmen: Gegenstand des Revisionsverfahrens IX R 33/15 ist die Frage, ob und in welcher Höhe steuerbare Einkünfte vorliegen, wenn eine Aufsichtsbehörde eine Entschädigung zum Ausgleich dafür zahlt, dass der von ihr an eine Bank ergangene Bescheid bezüglich der Abberufung eines Vorstandsmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren als rechtswidrig befunden wird.

Sonderausgaben

Kürzung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zur Basiskrankenversicherung um sog. Bonuszahlungen: Im Verfahren X R 17/15 wird zu entscheiden sein, ob der für Krankenversicherungsbeiträge gewährte Sonderausgabenabzug um Zahlungen zu kürzen ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines „Bonusprogramms“ (vgl. § 65a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) geleistet wurden.

Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen: Grundsatzfragen aus dem Bereich des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen stellen sich dem X. Senat in zwei Fällen: Im Revisionsverfahren X R 26/15 steht im Streit, ob eine im Inland gelegene „andere Einrichtung“ – ebenso wie ausländische Schulen – der Anerkennung der zuständigen Kultusbehörde bedarf, um den Abzug entsprechender Sonderausgaben gewähren zu können. Im Verfahren X R 32/15 wird zu klären sein, ob der im Gesetz verwendete Begriff „Schule“ auch nach der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 einschränkend so zu interpretieren ist, dass hierunter – in Übereinstimmung mit den Gesetzesmaterialien – nur allgemeinbildende Schulen, nicht aber Hochschulen einschließlich (auch privater, staatlich anerkannter) Fachhochschulen fallen.

Familienleistungsausgleich

Erstmalige Berufsausbildung im Kindergeldrecht: Das Verfahren III R 14/15 betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ausbildung, konkret ein berufsbegleitendes Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie nach der Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen, als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen ist.

Kinderfreibetrag bei Sozialleistungsempfängern: Im Verfahren III R 18/15 wird zu prüfen sein, ob der dem betreuenden Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil übertragen werden kann, weil der betreuende Elternteil

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält.

Kindergeld für arbeitsunfähige Kinder: Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird für einen Kinderfreibetrag oder für Kindergeld berücksichtigt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitssuchend gemeldet ist. In dem Verfahren III R 19/15 wird der III. Senat voraussichtlich klären, ob dies auch für ein arbeitsunfähig erkranktes Kind gilt.

Kindergeldanspruch nach Ablehnung der Registrierung als arbeitssuchend: Das Verfahren V R 22/15 bietet dem V. Senat Gelegenheit näher zu konkretisieren, ob Kindergeld auch dann zu gewähren ist, wenn die Bundesagentur für Arbeit die Registrierung des sich als arbeitssuchend meldenden Kindes ablehnt, weil es sich der Arbeitsvermittlung tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt hat.

Einkommensteuerveranlagung / Tarif

Ehegattensplitting bei Zusammenleben mit Dritten: In dem Verfahren III R 15/15 wird zu entscheiden sein, ob die für das Ehegattensplitting erforderliche eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auch dann bejaht werden kann, wenn einer der beiden Eheleute mit einer dritten Person in einer nichtehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt.

Verfassungsmäßigkeit von § 35 EStG: Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 25/15 zu prüfen haben, ob die Beschränkung der tariflichen Steuerermäßigung auf gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt.

Tarifbegünstigte Besteuerung einer aus der Umwandlung eines Rentenanspruchs resultierenden Kapitalabfindung: Im Revisionsverfahren X R 23/15 wird der X. Senat mit der Frage befasst, ob tarifbegünstigte „außerordentliche Einkünfte“ („Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“) vorliegen, wenn der Anspruch eines Arbeitnehmers auf monatliche Rentenzahlungen aus der Pensionskasse durch eine einmalige Kapitalauszahlung abgefunden wird.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Schädlicher Anteilserwerb bei Mehrzahl von Erwerbern: Nach § 8c KStG hat ein sog. schädlicher Beteiligungserwerb einen (anteiligen) Wegfall von steuerlichen Verlusten zur Folge. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt vor, wenn Anteilsübertragungen an einen Erwerber bestimmte Schwellenwerte überschreiten, wobei eine „Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen“ als ein Erwerber gilt. Unter welchen Voraussetzungen letzteres anzunehmen ist, wird der I. Senat im Verfahren I R 30/15 präzisieren.

GEWERBESTEUER

Gewerbsteuerpflicht eines Fußballschiedsrichters: Gegenstand des Verfahrens X R 5/15 ist die höchstrichterlich bislang nicht geklärte Frage, ob ein national und

international tätiger inländischer Fußballschiedsrichter gewerbliche Einkünfte erzielt und deshalb auch der Gewerbesteuerpflicht unterliegen kann.

UMSATZSTEUER

GmbH-Seeling: Im Verfahren V R 23/15 ließ eine GmbH ein Einfamilienhaus errichten, das vom Gesellschafter-Geschäftsführer und dessen Familie teils zu Wohnzwecken, teils aber auch zu unternehmerischen Zwecken der GmbH genutzt wurde. Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers war vereinbart, dass die Wohnung „unentgeltlich“ überlassen werden sollte, so dass fraglich ist, ob unter diesen Umständen von einer den Vorsteuerabzug ausschließenden Vermietungsleistung auszugehen ist.

Blockheizkraftwerk: In den Verfahren V R 27/15 und V R 29/15 ist streitig, ob ein Anspruch auf Vorsteuerabzug aus einem gekauften und angezahlten, aber noch nicht gelieferten Blockheizkraftwerk besteht, wenn die Lieferung und die beabsichtigte unternehmerische Verpachtung des Heizwerks wegen Insolvenz des Lieferers und des Pächters unterblieben ist.

Sachprämien für gesammelte Treuepunkte: Endkunden konnten im Rahmen einer Verkaufsförderaktion beim Kauf einer bestimmten Sorte Bier Treuepunkte sammeln. Im Verfahren V R 34/15 wird der V. Senat über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung zu entscheiden haben, wenn die Bierbrauerei aufgrund der eingesendeten Treuepunkte dem Endkunden ein „Sachgeschenk“ gewährt.

Leistungen eines Mitarbeiters des Besucherdienstes: Für den Besucherdienst eines inländischen Parlaments werden freie Mitarbeiter beschäftigt, die eigenverantwortlich im Rahmen des politischen Bildungsauftrags Besucher- und Seminargruppen betreuen. Im Verfahren V R 38/15 wird sich der V. Senat mit der Frage beschäftigen, ob diese Leistungen nach Unionsrecht steuerfrei sind.

Behandlung von Rabatten der Pharmaindustrie: Gegenstand des Verfahrens V R 42/15 ist die Frage, ob gesetzlich vorgeschriebene Rabatte auf pharmazeutische Produkte (§ 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel) zugunsten privater Krankenversicherungen und Trägern der Beihilfe und Heilfürsorge die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten mindert und dadurch eine geringere Umsatzsteuerschuld entsteht.

Vorsteuerabzug aus den Baukosten einer Sporthalle: Gegenstand des Verfahrens XI R 12/15 ist der (teilweise) Vorsteuerabzug einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus einer von ihr errichteten Mehrzweckhalle, die sie anschließend (neben einer Nutzung zu hoheitlichen Zwecken) auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein geringes, nicht dem Wert der Hallenüberlassung entsprechendes Entgelt vermietet. Der XI. Senat wird zu klären haben, ob die Vereinbarung eines nur geringen „symbolischen“ Entgelts einer Entgeltlichkeit des Umsatzes entgegensteht.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Abfindungszahlung als Nachlassverbindlichkeit: Nachlassverbindlichkeiten sind bei der Erbschaftsteuerfestsetzung vom gesamten Vermögensanfall abzuziehen und mindern dadurch die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer. In den Verfahren II R 23/15 und II R 24/15 wird sich der II. Senat damit beschäftigen müssen, ob auch Abfindungszahlungen an einen weichen Erben als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuerfestsetzung der Erben zu berücksichtigen sind.

Pflegefreibetrag für Verwandte in gerader Linie: Hat der Erbe den Erblasser vor dessen Tod unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder Unterhalt gewährt, so kann er einen Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 € geltend machen, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. In dem Revisionsverfahren II R 37/15 streiten die Beteiligten darüber, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen dieser Pflegefreibetrag einem Erben zu gewähren ist, der als Verwandter in gerader Linie dem Erblasser gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war.

STROMSTEUER

Steuermindernde Anerkennung bestimmter Umspann- und Leitungsverluste: Die Stromsteuer entsteht bei Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch Letztverbraucher und bei Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Versorger zum Selbstverbrauch. Gegenstand des Verfahrens VII R 7/15 ist die Frage, ob Umspann- und Leitungsverluste, die im innerbetrieblichen Leitungsnetz eines Versorgers entstehen, als noch nicht entnommene Strommenge steuermindernd berücksichtigt werden können.

ZOLLRECHT

Befreiung vom Zollflugplatzzwang: Für ein Flugzeug, das ohne Befreiung vom Zollflugplatzzwang auf einem Flugplatz landet, der weder Zollflugplatz noch besonderer Landeplatz ist, werden grundsätzlich Einfuhrabgaben nacherhoben. Das Verfahren VII R 15/14 wirft die Frage auf, unter welchen Umständen ein konkludenter (mündlicher) Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang und eine konkludente Bewilligung seitens der Zollbehörde anzunehmen sind.

ABGABENORDNUNG

Rückforderung einer im Wege eines tschechischen Beitreibungersuchens eingezogenen und später erstatteten Steuer: Im Revisionsverfahren VII R 5/15 wird der VII. Senat dazu Stellung nehmen, ob eine aufgrund eines Beitreibungersuchens nach dem EG-Beitreibungsgesetz eingezogene Steuer, die nach Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen erstattet wurde, nach § 37 Abs. 2 AO zurückgefordert werden kann.

Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts: Im Revisionsverfahren IX R 24/15 ist der Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlusts i.S. von § 17 Abs. 4 EStG streitig. In diesem Zusammenhang wird sich der IX. Senat damit beschäftigen müssen, ob die Bindungswirkung einer diesen Zeitpunkt betreffenden tatsächlichen Verständigung deshalb entfällt, weil die Beteiligten die fehlende verfahrensrechtliche Umsetzbarkeit der tatsächlichen Verständigung wegen Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids erst später erkannt haben.

INSOLVENZRECHT

Reichweite des insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbots: In dem Verfahren VII R 1/15 wird zu klären sein, ob das insolvenzrechtliche Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 InsO zugunsten des neuen Gläubigers (Abtretungsempfänger) auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens gilt, wenn der Insolvenzverwalter während des Insolvenzverfahrens eine Forderung des Insolvenzschuldners durch Abtretung verwertet hat.

Aufrechnungsbefugnis nach Durchführung eines englischen Insolvenzverfahrens: In dem Verfahren VII R 13/15 stellt sich die Frage, ob das Finanzamt zur Aufrechnung berechtigt ist, wenn die Steuerschulden nach englischem Recht nach Durchführung eines englischen Insolvenzverfahrens durch Restschuldbefreiung („Discharge“) erloschen sind. Zu entscheiden wird sein, ob prozess- und materiell-rechtlich ausschließlich englisches Insolvenzrecht maßgeblich ist.

Saldierung der entstandenen Umsatzsteuer mit den angefallenen Vorsteuerbeträgen: In dem Verfahren VII R 16/15 wird der VII. Senat zu entscheiden haben, ob die zwischen Bestellung eines sog. ‚schwachen‘ Insolvenzverwalters und Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Vorsteuerbeträge durch Saldierung mit der entstandenen Umsatzsteuer erloschen sind. Darüber hinaus ist zu klären, ob § 55 Abs. 4 InsO möglicherweise verfassungswidrig ist.

IM JAHR 2016 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Teilwertabschreibung bei Einnahmen-Überschussrechnung: In den Verfahren III R 12/13 und III R 13/13 ist streitig, ob bei einem Einzelunternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, ausnahmsweise eine gewinnmindernde Berücksichtigung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einer GmbH-Beteiligung auf den Erinnerungswert von 1 € in Betracht kommt, wenn die GmbH zum Ende des Gewinnermittlungszeitraums auf den Einzelunternehmer (Alleingesellschafter) verschmolzen wird und damit möglicherweise ein „Totalverlust“ der Beteiligung vorliegt.

Betriebsvermögen und Entnahme: Das Verfahren III R 42/13 betrifft die Frage, ob börsennotierte vinkulierte Namensaktien zum notwendigen Betriebsvermögen eines Börsenmaklers gehören können, und gegebenenfalls, ob bereits eine erkennbare Entnahmehandlung vorliegt, wenn ein Buchungsvorgang das Entnahmekonto anspricht.

Beteiligung eines minderjährigen Kindes am Familienunternehmen: Die ertragsteuerliche Anerkennung einer Familienpersonengesellschaft setzt grundsätzlich voraus, dass die zwischen den Familienmitgliedern geschlossenen Verträge zivilrechtlich wirksam sind. In diesem Zusammenhang wird der IV. Senat im Verfahren IV R 27/13 zu entscheiden haben, ob es für die steuerliche Anerkennung einer stillen Beteiligung des minderjährigen Sohns am Einzelunternehmen seines Vaters bei schenkweiser Überlassung der vereinbarten Geldeinlage der Mitwirkung eines gerichtlich bestellten Ergänzungspflegers bzw. einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft hätte.

Goldfinger: Im Verfahren IV R 50/13 gründeten im Inland ansässige Personen in Großbritannien eine Personengesellschaft nach britischem Recht und unterhielten dort ein Büro. Zeitnah nahmen sie den kreditfinanzierten Eigenhandel u.a. mit Edelmetallen auf und erwarben zum Jahresende Gold im Wert von 30 Mio. \$. Der IV. Senat wird zu entscheiden haben, ob mit dieser Tätigkeit ein Gewerbebetrieb unterhalten wird und sich in der Folge die Anschaffungskosten für das Gold tarifmindernd auf die deutsche Einkommensteuer auswirken können.

Zeitpunkt der Anschaffung von Windkraftanlagen: Im Verfahren IV R 1/14 wird zu prüfen sein, ab welchem Zeitpunkt ein Erwerber von Windkraftanlagen Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen für diese geltend machen kann, wenn die Windkraftanlagen bereits vor der vertraglich vereinbarten Abnahme - über einen bloßen Probetrieb hinaus - in Betrieb genommen wurden.

Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags zum Ausgleich von Gewinnerhöhungen aufgrund einer Außenprüfung: Gegenstand des Verfahrens IV R 9/14 ist die Frage, ob ein Investitionsabzugsbetrag auch nachträglich während der Durchführung einer Außenprüfung gebildet werden kann, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut zwar nach Ablauf des maßgeblichen Wirtschaftsjahrs, aber vor entsprechender Antragstellung beim Finanzamt angeschafft wurde.

Pauschale Einkommensteuer für Geschenke als Betriebsausgabe: Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen den Gewinn des Schenkenden nicht mindern, wenn sie 35 € (vor 2004 40 €) pro Empfänger übersteigen. Gleichwohl hat der Empfänger den Vorteil zu versteuern, sofern die Geschenke zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. § 37b EStG sieht hierfür eine Pauschalierung der Einkommensteuer vor. Im Verfahren IV R 13/14 ist streitig, ob der Schenkende, der die pauschale Einkommensteuer für den Empfänger übernimmt, diese als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigen kann.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte einer technischen Übersetzungsgesellschaft: Das Verfahren VIII R 46/13 wirft die Frage auf, ob eine auf technische Übersetzungen spezialisierte Personengesellschaft auch dann freiberufliche Einkünfte erzielen kann, wenn ein Teil der Übersetzungen unter Zuhilfenahme von Fremdübersetzern, deren Sprachen die Gesellschafter selbst nicht beherrschen, erbracht wird.

Aufwendungen einer Rechtsanwaltskanzlei für kulturelle Veranstaltungen für Mandanten (sog. Herrenabende): Im Verfahren VIII R 26/14 wird zu klären sein, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot für sog. Repräsentationsaufwendungen einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass „ähnliche Zwecke“ im Sinne der Vorschrift nur dann vorliegen, wenn die Aufwendungen entweder eine sportliche Betätigung oder die Freizeitgestaltung betreffen.

Berücksichtigung von Schuldzinsen und AfA als Drittaufwand beim Nichteigentümer: Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 10/14 zu entscheiden haben, ob der Nichteigentümer-Ehegatte Schuldzinsen und Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben geltend machen kann, wenn er weder Eigentümer des Grundstücks noch Darlehensnehmer des Anschaffungsdarlehens ist und die Zins- und Tilgungsleistungen von einem Oder-Konto der Ehegatten erfolgen, welches fast ausschließlich aus den Einkünften des Nichteigentümer-Ehegatten gespeist wird.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Werbungskostenabzug für Zuzahlungen zu einem Firmenwagen: Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für private Fahrten zur Verfügung, so kann der Arbeitnehmer diesen Vorteil nach der 1%-Methode versteuern oder die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. In den Verfahren VI R 24/14 und VI R 49/14 wird sich der VI. Senat mit der Frage befassen, ob monatliche Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die Nutzung des Firmenwagens als Werbungskosten abzugsfähig sind, auch wenn diese Zuzahlungen höher sind als der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte Nutzungsvorteil. In dem Verfahren VI R 2/15 ist streitig, ob individuell geleistete Kraftfahrzeugkosten (Benzinkosten) im Fall der Ermittlung des Sachbezugs nach der 1%-Regelung als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Barabfindung beim Aktientausch als Kapitalertrag: Die Verfahren VIII R 10/13 sowie VIII R 42/13 werfen die Frage auf, ob Barabfindungen, die nach der Einführung der Abgeltungsteuer anlässlich eines Tausches von sog. Altaktien geleistet wurden, bei denen die einjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, gleichwohl zu Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG führen.

Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen zwischen den Schemen: Das Verfahren VIII R 11/14 bietet dem VIII. Senat die Gelegenheit zur Prüfung, ob Verluste aus Kapitalvermögen, die der sog. Abgeltungsteuer unterliegen mit positiven Kapitaleinkünften, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, verrechnet werden können.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). In den Revisionsverfahren IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15 wird zu klären sein, ob Aufwendungen, die aus anderen Gründen bereits als Herstellungs- oder Anschaffungskosten anzusehen sind, in die dargestellte 15%-Grenze einzubeziehen sind.

Sofortiger Werbungskostenabzug für ein Disagio: Gegenstand des Revisionsverfahrens IX R 38/14 ist die Frage, ob ein Disagio von 10% der Darlehenssumme bei einem Darlehen mit einer 10-jährigen Zinsbindung als marktüblich anzusehen und damit entgegen der grundsätzlichen Regel zum sofortigen Werbungskostenabzug zuzulassen ist.

Vermietungsabsicht bei Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung bzw. eines noch unbebauten Grundstücks: In den Revisionsverfahren IX R 1/15, IX R 19/15 und IX R 9/15 stellt sich jeweils die Frage nach der Anerkennung vorab entstandener Werbungskosten für eine geplante künftige Vermietung einer im Zeitpunkt noch nicht errichteten bzw. fertiggestellten Immobilie. Voraussetzung hierfür ist eine Vermietungsabsicht bei Entstehen der Aufwendungen, deren Vorliegen anhand objektiver Umstände vom Erwerber nachgewiesen werden muss. Insoweit wird in den Verfahren IX R 1/15 und IX R 19/15 zu klären sein, wie dieser Nachweis erbracht werden kann, wenn eine Vermietung später tatsächlich nicht erfolgt, weil die Eigentumswohnung aufgrund von erheblichen Baumängeln nicht fertiggestellt wird bzw. weil der Kaufvertrag bezüglich der noch zu errichtenden Eigentumswohnung wegen Insolvenz des Bauträgers rückabgewickelt wurde. Im Verfahren IX R 9/15 geht es um den Nachweis der Vermietungsabsicht, wenn erst neun Jahre nach dem Erwerb eines zunächst unbebauten Grundstücks auf einer Teilfläche ein Wohn- und Geschäftshaus zum Zwecke der Vermietung errichtet wird.

Sonstige Einkünfte

Abgrenzung zwischen Rückabwicklung und Spekulationsgeschäft: Gegenstand der Revisionsverfahren IX R 44/14, IX R 45/14 und IX R 27/15 ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Rückkäufe von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds durch den Initiator wegen dessen irreparablen Leistungsstörungen lediglich eine Rückabwicklung von Anschaffungsgeschäften und damit keine steuerbaren Veräußerungsgeschäfte i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG darstellen.

Sterbegeld: Mit dem Verfahren X R 13/14 ist die Frage an den X. Senat herangetragen worden, ob das im Wege einer Einmalzahlung geleistete Sterbegeld als „andere Leistung“ zu den sonstigen Einkünften zählt und damit der Einkommensbesteuerung unterliegt.

Sonderausgaben

Berücksichtigung von Erstattungen für Krankenversicherungsbeiträge: Die Verfahren X R 6/14 und X R 22/14 werfen die Rechtsfrage auf, ob die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung um die erhaltenen Beitragserstattungen zu kürzen sind.

Verwendung des mit einem „Riester-Vertrag“ gebildeten Kapitals für eine selbst genutzte Wohnung („Wohn-Riester“): Mit den Verfahren X R 23/14 und X R 29/14 hat der X. Senat Gelegenheit, sich mit der seit dem Jahr 2008 bestehenden Möglichkeit zu beschäftigen, das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital zu entnehmen und für eine selbstgenutzte Wohnung zu verwenden (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Im Ausgangsverfahren zu X R 23/14 stritten die Beteiligten um die Frage, ob eine „eigene Wohnung“ als Voraussetzung für eine förderunschädliche Entnahme vorliegt, wenn zivilrechtliche Eigentümerin des Objekts eine GbR ist, an der der Sparer wiederum wesentlich (im Streitfall zu 98 %) beteiligt ist. In dem dem Verfahren X R 29/14 zugrunde liegenden Fall begehrt der Sparer, das gebildete Kapital zur Begleichung der Kosten für den nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation (Schmutzwasserbeitrag) verwenden zu dürfen.

Abziehbarkeit von in privaten Krankenversicherungsverträgen vereinbarten Selbstbehaltsleistungen: Im Revisionsverfahren X R 43/14 wird durch den X. Senat zu entscheiden sein, ob bzw. inwieweit Zahlungen, die vom Steuerpflichtigen aufgrund von Selbstbehalt zu leisten sind, die mit seiner privaten Krankenversicherung zur Reduzierung seiner Beiträge vereinbart wurden, steuermindernd als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können.

Außergewöhnliche Belastungen

Steuerliche Berücksichtigung von Scheidungskosten: Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn dem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche

Belastungen). Ab dem Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Berücksichtigt werden nur noch solche Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. In den Verfahren VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15 wird sich der VI. Senat damit befassen müssen, ob Prozesskosten für eine Ehescheidung nach der gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Einkommensteuertarif

Ausbau von Gemeindestraßen als abzugsfähige Handwerkerleistung: Der Steuerpflichtige erhält auf Antrag für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% seiner Aufwendungen (max. 1.200 €). Voraussetzung ist, dass die Leistungen „im Haushalt“ erbracht werden. In dem Verfahren VI R 45/15 wird die Frage an den VI. Senat herangetragen, ob auch der Ausbau von Gemeindestraßen unmittelbar vor dem Haus des Steuerpflichtigen eine abzugsfähige Handwerkerleistung darstellt.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gemeinnützigkeit von (Turnier-)Bridge: In den Revisionsverfahren V R 69/14 und V R 70/14 geht es im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts um die Auslegung des Begriffs „Sport“. Der V. Senat wird zu klären haben, ob ein Verein nach seiner Satzung den „Bridgesport“ fördert (V R 69/14) und ob „Turnierbridge“ ein vergleichbarer gemeinnütziger Zweck ist (V R 70/14). Darüber hinaus geht es um die (verfahrensrechtliche) Einordnung des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO (i.d.F. des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007), der die Möglichkeit zur Anerkennung weiterer gemeinnütziger Zwecke eröffnet. Zu problematisieren wird u.a. sein, ob es sich um ein gesondertes Verwaltungsverfahren handelt, ob die Anerkennung die Qualität eines Verwaltungsaktes hat und welche Behörde als Beklagter am Verfahren zu beteiligen ist, wenn ein Land entgegen § 52 Abs. 2 Satz 3 AO keine zentral zuständige Finanzbehörde benannt hat.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung und Verrechnungspreisermittlung bei Überlassung einer Marke: Im Revisionsverfahren I R 22/14 wird der I. Senat dazu Stellung nehmen, ob aufgrund einer unentgeltlichen (Nutzungs-)Überlassung eines Markenrechts eine Betriebsaufspaltung über die Grenze (nach Polen) bestanden hat. Gegebenenfalls wird weiter zu klären sein, ob wegen der Unentgeltlichkeit der werthaltigen Markenrechtsüberlassung eine Einkünftekorrektur nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erforderlich ist, weil die Überlassung zwischen fremden Dritten nur entgeltlich erfolgt wäre.

UMSATZSTEUER

Steuersatz bei „Online-Ausleihe“: Inländische Bibliotheken haben ihr traditionelles Angebot zwischenzeitlich dadurch erweitert, dass sie ihren Nutzern über ihren Onlineauftritt ermöglichen, digitalisierte Inhalte (z.B. E-Books) von der elektronischen Plattform des Vertragspartners der Bibliothek auf ein Empfangsgerät (z.B. E-Book-Reader) herunterladen zu können. Im Verfahren V R 43/13 hat der V. Senat die Frage zu beantworten, ob die entgeltliche Bereitstellung der digitalisierten Inhalte durch den Vertragspartner an inländische Bibliotheken dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Zuschüsse zum Betrieb einer Mensa: Zahlungen der öffentlichen Hand (Zuschüsse) an einen Unternehmer, der Leistungen an einen Dritten erbringt, können zum Entgelt für diese Umsätze gehören. In diesem Zusammenhang wird der V. Senat im Verfahren V R 46/14 zu entscheiden haben, ob Zuschüsse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Betrieb einer Mensa, die nicht von einem Studentenwerk, sondern von einer teilprivatisierten GmbH betrieben wird, ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt darstellt oder ob die erbrachten Restaurationsleistungen - und damit auch die Zuschüsse - nach unionsrechtlichen Vorgaben steuerfrei sind.

Buchlieferung durch Erwerb eines Anteils am Eigentum: Gegenstand des Verfahrens V R 53/14 ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung des hälftigen Miteigentumsanteils an einem Buch an einen in England ansässigen Unternehmer, wenn dieses im Zuge der Veräußerung aus Deutschland in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangt. Wegen der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird der V. Senat zu klären haben, ob die Einräumung des Miteigentumsanteils als Lieferung oder sonstige Leistung zu qualifizieren ist.

Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer: Im Verfahren V R 63/14 mietete der Arbeitgeber zur Ermöglichung eines ungestörten Betriebsablaufs Parkplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort an, um diese seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter waren aber nur parkberechtigt, wenn sie sich an den Mietkosten hälftig beteiligten. Der V. Senat wird zu entscheiden haben, ob es sich bei der Parkraumüberlassung um eine der Umsatzsteuer zu unterwerfende Leistung des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter handelt.

Bankenhaftung: Im Verfahren V R 65/14 hat ein Unternehmer Grundstücke umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. Sicherungshalber trat er die künftigen Mietansprüche formularmäßig an seine Hausbank ab. Vereinbarungsgemäß sollte die Abtretung gegenüber den Mietern nicht offengelegt werden. Deshalb zog der Unternehmer die Miete für die Hausbank ein. In diesem Verfahren hat der V. Senat nun zu klären, ob die Bank als Abtretungsempfängerin für die gegenüber dem Unternehmer festgesetzte, aber nicht vollständig entrichtete Umsatzsteuer aus der Vermietung haftet.

Übernachtung in der Jugendherberge: In dem Verfahren V R 11/15 wird der V. Senat damit befasst sein, ob Übernachtungsleistungen, die Jugendherbergen an Erwachsene (27plus) erbringen, dem ermäßigten oder dem vollen Steuersatz unterliegen.

Pensionspferdehaltung: Im Verfahren V R 14/15 steht auf dem Prüfstand, ob die - über

die Mitgliedsbeträge hinausgehende - entgeltliche Überlassung konkret zugewiesener Pferdeboxen sowie der Nutzungsmöglichkeit der Reithalle durch einen gemeinnützigen Reitsportverein an seine Vereinsmitglieder nach nationalem oder Unionsrecht steuerfrei ist oder zumindest dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Vorsteuerabzug einer Führungsholding und Personengesellschaft als Organgesellschaft: Der XI. Senat hat mit Beschlüssen vom 11. Dezember 2013 in den Verfahren XI R 17/11 und XI R 38/12 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Fragen vorgelegt, nach welcher Berechnungsmethode der (anteilige) Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding (die steuerpflichtige Leistungen an die von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften ausführt) aus Eingangsleistungen zur Kapitalbeschaffung zu berechnen ist, ob eine Personengesellschaft umsatzsteuerrechtlich Organgesellschaft sein kann und sich der Steuerpflichtige gegenüber einer hiervon abweichenden Regelung auf das Unionsrecht berufen kann. Diese Fragen hat der EuGH mit Urteil vom 16. Juli 2015 (C-108/14 und C-109/14, EU:C:2015:496) beantwortet. Der XI. Senat wird nun zu entscheiden haben, wie die vom EuGH aufgestellten Rechtsgrundsätze auf die den anhängigen Revisionsverfahren zugrunde liegenden Streitfälle zu übertragen sind.

Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen als Bauleistungen: Im Verfahren XI R 3/14 wird der XI. Senat zu prüfen haben, ob die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen eine Bauleistung darstellt, die den Wechsel der Steuerschuldnerschaft zur Folge hat.

Unternehmereigenschaft eines Pokerspielers: Im Verfahren XI R 37/14 wird der XI. Senat klären, unter welchen Voraussetzungen ein Teilnehmer an Pokerspielen und Cash-Games als Unternehmer anzusehen ist und deshalb die erzielten Gewinne der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für die Ertragsteuern hat der X. Senat im Urteil vom 16. September 2015 (X R 43/12) entschieden, dass Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen können.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Pflichtteil als Nachlassverbindlichkeit: Im Verfahren II R 21/14 stellt sich u.a. die Frage, ob ein Pflichtteilsanspruch des Erblassers am Nachlass eines Dritten bei der Erbschaftsteuerfestsetzung des Erben zu berücksichtigen ist, obwohl der Erblasser zu seinen Lebzeiten den Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat.

GRUNDERWERBSTEUER

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierung im Konzern: Gegenstand des Revisionsverfahrens II R 36/14 sind die Regelungen zur Nichterhebung der Grunderwerbsteuer bei Umwandlungsvorgängen im Konzern. Insoweit stellt sich insbesondere die Frage, ob die Steuervergünstigung für eine Ausgliederung auf eine neu gegründete Gesellschaft im Konzern auch dann gewährt werden kann, wenn wegen der

Neugründung der Gesellschaft die fünfjährige Vorbehaltsfrist nicht eingehalten wurde.

Grundstückserwerb unter Geschwistern: Grundstücksübertragungen zwischen Verwandten in gerader Linie sind von der Grunderwerbsteuer befreit. In dem Verfahren II R 49/14 hat der II. Senat darüber zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Steuerbefreiung auch für den Grundstückserwerb zwischen Geschwistern gewährt werden kann.

Instandhaltungsrückstellung als Teil der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer: Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung. Im Zwangsversteigerungsverfahren gelten als Gegenleistung das Meistgebot einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. In den Verfahren II R 27/14, II R 6/15 und II R 29/15 hat der II. Senat Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen, ob beim Erwerb von Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung eine bestehende Instandhaltungsrückstellung die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mindert.

ENERGIESTEUER

Steuerentlastung für Dieselkraftstoff: In den Verfahren VII R 23/14 und VII R 24/14 wird zu klären sein, ob für Dieselkraftstoff, der von einem kommunalen Dienstleistungsunternehmen für die Standheizung in Omnibussen, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt sind, verbraucht worden ist, eine Steuerentlastung gewährt wird. Zu klären wird sein, ob das „besondere wirtschaftliche Bedürfnis“ i.S.d. § 49 Abs. 1 EnergieStG ausschließlich nach finanziellen Kriterien zu beurteilen ist.

LUFTVERKEHRSTEUER

Luftverkehrssteuer: Die Verfahren VII R 51/13 und VII R 55/13 betreffen die Frage, ob das Luftverkehrssteuergesetz in formeller und materieller Hinsicht verfassungsgemäß und (nach dem diesbezüglich ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts) insbesondere unionsrechtskonform ist.

ABGABENORDNUNG / FINANZGERICHTSORDNUNG

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen im Wege einer Billigkeitsmaßnahme: Auf Vorlage des X. Senats (X R 23/13) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs im Verfahren GrS 1/15 Gelegenheit, grundsätzliche Ausführungen zur ertragsteuerlichen Behandlung betrieblicher Sanierungsgewinne, die z.B. durch den Forderungsverzicht von Gläubigerbanken ohne Liquiditätszufluss entstehen, zu machen. Nach Aufhebung der im Einkommensteuergesetz verankerten ertragsteuerlichen Freistellung sog. Sanierungsgewinne ab dem Jahr 1998 durch den Gesetzgeber hat die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen Billigkeitsmaßnahmen in Form einer Stundung oder eines Erlasses der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer im Wege eines BMF-

Schreibens (sog. Sanierungserlass) erlaubt. Der Große Senat wird zu entscheiden haben, ob die Finanzverwaltung überhaupt zum Erlass einer solchen Verwaltungsvorschrift befugt war. Dies ist vor dem Hintergrund fraglich, weil der Gesetzgeber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen hat und sie nicht anderen Normgebern (z.B. der Verwaltung) überlassen darf.

Zulässigkeit eines Sammelauskunftersuchens an ein Presseunternehmen: Das Revisionsverfahren II R 17/14 wirft die Frage auf, ob im Rahmen der Steuerfahndung ein Sammelauskunftersuchen zulässig ist, das einen Zeitungsverlag um Benennung von Name und Adresse sämtlicher Auftraggeber von Anzeigen einer bestimmten Rubrik einer Zeitung sowie deren Textinhalt ersucht, soweit die Anzeigen mit Betrieben und Personen des Rotlichtmilieus im Zusammenhang stehen.

Anordnung einer Außenprüfung: Im Verfahren III R 8/15 ist zu klären, ob der Anfangsverdacht einer Steuerstraftat die Anordnung einer Außenprüfung ausschließt und inwiefern das Finanzamt eine angefochtene Prüfungsanordnung noch während des finanzgerichtlichen Verfahrens ändern oder ersetzen kann.

Anwendbarkeit der sog. Personengruppentheorie im Zusammenhang mit der Eigentümerhaftung: In dem Verfahren VII R 34/14 stellt sich dem VII. Senat die Frage, ob die Grundsätze der für die Betriebsaufspaltung entwickelten sog. Personengruppentheorie auf die Haftung des Eigentümers nach § 74 AO übertragbar sind.

Anspruch auf Erstattung geleisteter Steuervorauszahlungen nach dem sog. Düsseldorfer Verfahren: Das sog. Düsseldorfer Verfahren dient der vereinfachten Erhebung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuer selbständig tätiger Prostituierte. In dem Verfahren VII R 50/14 wird sich der VII. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob der Betreiber eines Sauna- und Erotik-Clubs, in dem Prostituierte selbständig tätig sind, einen Anspruch auf Erstattung der von ihm im Rahmen des Düsseldorfer Verfahrens geleisteten Vorauszahlungen für die Prostituierten hat.

Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen: Im Verfahren X R 11/14 bietet sich dem X. Senat voraussichtlich die Gelegenheit zu klären, ob die abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen zeitlich unbegrenzt (also ungeachtet jeder Frist) zulässig ist oder ob es in zeitlicher Hinsicht gesetzliche Grenzen für Billigkeitsfestsetzungen gibt, deren Überschreitung sich als eine Ermessensüberschreitung darstellen würde.